

Richtlinie des Triathlonverbandes M-V e. V. (TVMV) zur projektgebundenen Förderung des Breitensports

Zuwendungszweck

Im TVMV organisierte Sportvereine erhalten Unterstützung bei der finanziellen Absicherung des Breitensports. Die Unterstützung soll zur kontinuierlichen Verbesserung der Breitensportangebote für alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten beitragen; es werden besonders bedeutsame und/oder innovative Projekte von Vereinen gefördert. Zuwendungen können gewährt werden für die Organisation und Durchführung von Breitensportmaßnahmen, so u. a. für Zielgruppenförderungen, thematisch orientierte Sportangebote und innovative Modellvorhaben, die die Sportentwicklung fördern. Durch vielfältige Sportangebote soll insbesondere die Jugendarbeit bereichert werden. Dabei entscheidet der Vorstand des Sportvereins eigenverantwortlich über den Einsatz der Fördermittel im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Sportvereine erhalten, wenn sie ordentliches Mitglied des TVMV und gemeinnützig sind.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn:

- der Verein Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt,
- sich der Träger der Maßnahme an der Finanzierung des Projektes mit einem Eigenanteil (eingeschlossen Zuwendungen Dritter) von mindestens 25 % der Gesamtausgaben beteiligt,
- für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch genommen werden;

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Maßnahme oder der Festbetragsfinanzierung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und auf einen Höchstbetrag von 1.000,00 Euro pro Maßnahme begrenzt.

4.1.1 Der TVMV gewährt jährliche Zuwendungen auf der Grundlage der durch den Verbandstag beschlossenen Summen im Sinne des Zweckes unter Punkt 1

4.1.2 Weitere zusätzliche Zuwendungen können gewährt werden für:

- Mitgliedschaft im Landesfachverband - bis zu 1,00 € pro Mitgl.

4.2. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind:

4.2.1 Sportgeräte/-materialien

- bis zu 40 Prozent der gewährten TVMV-Zuwendung, höchstens jedoch 260,00 Euro.

4.2.2 Fahrtkosten

- für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel.

Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, kann als Auslagenersatz eine Pauschale von 0,25 Euro für den Fahrer und 0,02 Euro je Kilometer für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

4.2.3 Ausgaben für Verpflegung

- bis zu 5,00 Euro pro Tag/Teilnehmer

4.2.4 Ausgaben für Übernachtung

- bis zu 10,00 Euro pro Nacht/Teilnehmer

4.2.5 Honorare für

- Lehrkräfte/Referenten bis zu 20,00 Euro pro LE (45 min),
- Spezialkräfte (z. B. Ärzte, Dolmetscher) bis zu 50,00 Euro pro Tag/Person

Der Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiter, deren Personalausgaben mit Landesmitteln über den LSB bezuschusst werden, wird nicht honoriert.

4.2.6 Entschädigungen für

- Kampf- und Schiedsrichter, Organisatoren, Helfer bis zu 15,00 Euro pro Tag/Person
- Übungsleiter bis zu 4,00 Euro pro ÜE (60 min), maximal jedoch 8 ÜE pro Monat (gilt nur für lizenzierte ÜL)

4.2.7 Sächliche Verwaltungsausgaben

- z. B. für Post- und Fernmeldegebühren, Organisation, Geschäftsbedarf, Mieten und Pachten, Verbrauchsmittel, Pokale, Medaillen, Urkunden, Fachbücher und -zeitschriften.

Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Die statistische Mitgliedererhebung der Vereine, die dem TVMV über die Bestandserhebungsbögen jährlich einzureichen sind, bilden die Grundlage der Antragstellung.

Der Projektträger legt dem Präsidium bis zum **31.03.** einen formlosen Informationsantrag (inklusive geschätzter Ausgaben) vor. Dieser wird vom Präsidium des TVMV bewertet und mit einem Votum versehen.

Der Projektträger wird vom TVMV bis zum **30.04.** schriftlich informiert, ob eine Förderung der Maßnahme in Aussicht gestellt oder abgelehnt wird.

Bei Zusage einer Förderung ist der vollständige Antrag auf Gewährung einer Zuwendung in der Regel einen Monat vor Beginn der Maßnahme und spätestens bis zum 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres beim TVMV einzureichen (Formblatt TVMV_PBS-Antrag). Für jedes Haushaltsjahr ist separat ein Antrag zu stellen. Bei mehrjährigen Projekten sind die jeweiligen Projektabschnitte vor Beginn der Maßnahme inhaltlich und finanziell an die einzelnen Haushaltsjahre aufzuschlüsseln (Erst- bzw. Folgeantrag).

5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

5.2.1 Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides durch das Präsidium des TVMV. Dieser Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Bewilligte Mittel für Kinder und Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr sind für den Kinder- und Jugendsport zweckgebunden einzusetzen.

5.2.2 Die Auszahlung der bewilligten Mittel an die Sportvereine erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in der Regel in einer Rate zum 01.06. des Jahres. Die Zuwendungen werden durch die Geschäftsstelle im Auftrag des Präsidiums sofort und ungekürzt zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an die Sportvereine überwiesen.

5.3 Verwendungsnachweisverfahren

5.3.1 Die Verwendungsnachweise der Sportvereine (Verwendungsnachweis Formblatt TVMV_PBS-VWN) sind bis 3 Monate nach Verwendung der Zuwendung, spätestens jedoch bis zum 31.12. des laufenden Jahres, der **Geschäftsstelle/ dem Präsidium** des TVMV vorzulegen. Für Sportgeräte ist die Originalrechnung beizuheften.

5.3.2 Die Geschäftsstelle/der Kassenwart des Präsidiums prüft die Einzelnachweise der Sportvereine im Auftrag des Präsidiums auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

5.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt ab 26.02.2017 in Kraft.